



## Gutachterliche Stellungnahme des Kinderschutzzentrum Wien

*zum Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche*

*(Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009)*

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Das Kinderschutzzentrum Wien begrüßt den allgemeinen Ansatz des Gesetzesentwurfs, das aus den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts stammende Gesetz – vor allem unter der Perspektive der inzwischen ratifizierten Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) der Vereinten Nationen – zu novellieren.

Wünschenswert erschiene uns eine sorgfältige Herleitung der Verpflichtung des Staates, jenen Kindern und Jugendlichen, denen ihre Eltern eine gedeihliche altersgemäße Entwicklung nicht ermöglichen können oder wollen, eine solche stellvertretend oder durch adäquate Unterstützung der Eltern zu garantieren. Erfolgte eine solche Legitimation staatlicher Intervention bis dato unter dem – zumindest in Gesetzestexten nicht definierten – Begriff „Kindeswohl“, so wäre nun die Chance gegeben, die Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt öffentlicher Betrachtung zu rücken und allfälliges staatliches Eingreifen in elterliche Erziehungsrechte aus diesen zu legitimieren.

Maßgeblich sollte sich eine solche Neuorientierung auch darin widerspiegeln, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst nicht nur als Objekte staatlicher „Fürsorge“ angesehen werden, über deren Kopf hinweg vermeintlich wohlmeinende „Fachleute“ Interventionen verordnen. Vielmehr entspräche dem Geiste der KRK, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen – entsprechend ihrer entwicklungspsychologischen Voraussetzungen und kognitiven Möglichkeiten – in die Planung und Entscheidung von sie betreffende Maßnahmen einbezogen werden.

Im Folgenden wird der vorliegende Gesetzesentwurf auch dahingehend zu überprüfen sein, ob der Gesetzgeber diese historische Chance wahrnimmt – oder lediglich eine „aktualisierte“

Neuaufgabe eines bestehenden Gesetzes mit ein paar Vokabeln aus der Kinderrechtsbewegung geschmückt wird.

In diesem Zusammenhang wollen wir insbesondere daran erinnern, dass tatsächlicher Schutz von in ihrer Entwicklung bedrohten Kindern bzw. eine fachlich angemessene und notwendige Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern – auch im Sinne einer frühen Präventionsarbeit – nicht nur durch das einfache Neuformulieren eines Gesetzes erfolgen kann. Vielmehr ist hierzu die Bereitstellung aller erforderlichen Ressourcen notwendig. Es muss betont werden, dass es nicht hinreichend ist, bestehende Einrichtungen mit neuen Aufgaben zu betrauen und dafür berufliche Standards zu fordern. Vielmehr muss parallel hierzu erfolgen, dass diese Standards von fachlich qualifizierten ProfessionistInnen ausgearbeitet werden und vor allem bestehende Einrichtungen – wie die Jugendwohlfahrtsbehörden und Beratungseinrichtungen wie Kinderschutzzentren, Krisenwohneinheiten und Dauerunterbringungseinrichtungen (Wohngemeinschaften, Heime) – dementsprechend ausgebaut und finanziell derart unterstützt werden, dass sie diesen Standards auch entsprechen können. Wir haben in unserer täglichen Arbeit weniger mit Defiziten des Gesetzestextes zu tun als mit einem Mangel an real existierenden Hilfsmöglichkeiten im Sinne unbürokratischer Hilfen, konstanter beraterischer und therapeutischer Angebote für Betroffene und – vor allem – Unterbringungsmöglichkeiten, selbst in akuten Krisenfällen.

Politik bedeutet in diesem Kontext also nicht nur das Vorschreiben hehrer Ideale, sondern in aller erster Linie die Eröffnung finanzieller und personeller Ressourcen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

In diesem Kontext ist auch relevant, dass der Gefahr entgegen getreten werden muss, dass der Bund zwar Standards vorschreibt, die Bundesländer jedoch mit deren Realisierung (finanziell) allein gelassen werden. Hier ist auf eine gute Kooperation und Kontrolle zu achten – jedem Kind müssen die gleichen Rechte und Entwicklungsmöglichkeiten garantiert sein – unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland es lebt. Diesen Gleichheitsgrundsatz voraussetzend, begrüßen wir insbesondere die Idee einer Evaluation der Umsetzungen der in diesem Gesetz entwickelten Neuerungen. Diese muss freilich durch eine unabhängige, nicht-staatliche wissenschaftliche Kommission erfolgen.

Eine fundamentale inhaltliche Kritik zur vorliegenden Novelle betrifft die in § 37 ausgeführte Mitteilungspflicht für Einrichtungen zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Diese erschwert oder verunmöglicht eine eigenständige Hilfesuche von Betroffenen. Sie läuft auch dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen zuwider und ist somit

nicht in Deckung zu bringen mit den anfänglich postulierten Kinderrechten. Hierzu jedoch Näheres unter 2.7 und 2.9.

## 2 Kommentare zu ausgewählten Paragrafen

### 2.1 § 1. *Recht auf Erziehung*

Die Überschrift des Paragrafen verspricht eine Orientierung des Gesetzestextes an der Idee eines kindlichen „Rechts auf Erziehung“. Im Absatz (4) ist hingegen wieder vom „Kindeswohl“ die Rede. Diese Inkohärenz könnte damit zu tun haben, dass die Idee des Kindeswohles nicht mit dem Recht auf Erziehung kongruent ist. Tatsächlich sollte in diesem Kontext nicht nur ein Recht auf Erziehung, sondern ein – aus kinderpsychologischer Sicht weitgehend fundamentaleres – Recht auf Beziehung – formuliert werden.

Der Begriff der Erziehung ist vermutlich gewählt worden, um den 3. Abschnitt mit dem Titel „Erziehungshilfen“ und die – altbekannten – Begriffe „Unterstützung der Erziehung“ (§ 25), „Volle Erziehung“ (§ 26) etc. zu legitimieren. Letztlich könnten aber auch diese umformuliert werden.

Eine möglicherweise geeignete Alternative zur Überschrift ergäbe sich übrigens aus der Formulierung in § 23 (2): „Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung“. Diese umschreibt das Gemeinte jedenfalls besser als „Recht auf Erziehung“.

Idealer könnte dann auch die Vokabel des „Kindeswohl“ ersetzt werden, etwa so:

„Wird das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beziehung und Erziehung (oder: auf die Gewährleistung seiner/ihrer angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung) durch die Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.“

Über diese pragmatischen Verbesserungsvorschläge hinaus, scheint es uns aber sinnvoll, sich die Zeit zu nehmen, noch einmal in einer kleineren Runde von Kinder- und JugendpsychologInnen, -psychiaterInnen und SozialarbeiterInnen daran zu arbeiten, eine geeignete, wissenschaftlich fundierte Formulierung herzuleiten, die den (an sich juristischen) Begriff des Kindeswohls ablöst.

Keine Kommentare zu §§ 2, 3, 4 und 5.

### 2.2 § 6. *Auskunftsrechte*

Mit großer Zufriedenheit finden wir hier, dass die Idee des Rechtes auf Information, das in der KRK formuliert wird, hier im Gesetzestext Niederschlag findet. Wir begrüßen die Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, Kindern sie betreffende Informationen zu erteilen,

ausdrücklich, da dies auch unsere Überzeugung widerspiegelt, dass Kindern solche Informationen zumutbar sind und ihnen auf diese Art vermittelt wird, dass man sie in ihrer Selbstbestimmung unterstützen und als Partner in Entscheidungsprozessen akzeptieren will. Wir schlagen vor hier ergänzend vorzusehen, dass der Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger eine Pflicht habe, nicht nur passiv – aufgrund des Nachfragens eines Kindes oder Jugendlichen – solche Informationen zu erstatten, sondern auch zu einer aktiven Information verpflichtet wird. Diese Pflicht zur Information möge all jene Vorgänge betreffen, in denen das Kind oder der/die Jugendliche Gegenstand einer Maßnahme der Behörde wird. Eine denkbare Formulierung wäre:

#### § 6 Auskunftsrechte und Informationspflichten des Kinder- und Jugendhilfeträgers

(5) In allen Agenden, bei denen Kinder und Jugendliche selbst Betroffene einer der in Abschnitt 2 beschriebenen Dienste sind, ist der Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen altersgemäß über die Entschlüsse der Behörde und die zugrunde liegenden Erwägungen zu informieren und dessen Reaktionen in die weitere Befassung einzubeziehen.

Eine sinngemäße Bestimmung könnte sich (stattdessen) auch in § 24 einbauen lassen, wobei uns der explizite Hinweis auf die Information des Kindes / Jugendlichen wichtig wäre (s. da).

### 2.3 § 7. *Datenverwendung*

Die Frage der Datenverwendung fällt nicht in die Sachkompetenz unserer Institution. Wir gehen davon aus, dass der Gesetzentwurf auch Fachleuten zugestellt worden ist, die sich einschlägig mit Fragen des Datenschutzes befassen, und von diesen in dieser Hinsicht gewissenhaft begutachtet werden wird.

Keine Kommentare zu §§ 8, 9 und 10.

### 2.4 § 11. *Fachliche Ausrichtung*

Wir begrüßen die Formulierung einer verpflichtenden Supervision und Aus- und Fortbildungsmöglichkeit für die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe. Supervision ist die in der Kinder- und Jugendhilfe zum Erhalt des psychischen Gleichgewichts der Fachkräfte ebenso notwendig wie zur Sicherung fachlich richtigen Handelns. Wir regen an, das wöchentliche Ausmaß der Supervision durch die multidisziplinären Arbeitsgruppen, welche die fachlichen Standards ausarbeiten werden, verbindlich für alle Bundesländer einheitlich festlegen zu lassen. Außerdem sollte festgeschrieben werden, dass diese Supervision von externen, unabhängigen, institutionsfremden Fach-SupervisorInnen erfolgen muss. Die derzeit teilweise herrschende Praxis, dass SozialarbeiterInnen von Vorgesetzten oder PsychologInnen des Jugendamtes „supervidiert“ werden, kann nur als unprofessionell zurückgewiesen werden, da sie mit der Idee einer freien Kommunikations-Atmosphäre inkompatibel ist.

## 2.5 § 12. Planung

Der mit „Planung“ überschriebene Paragraf beinhaltet freilich die zentrale Aufgabe des Gesetzes – nämlich die Finanzierung und Realisierung der zuvor und in Folge getätigten Versprechen. Selbstverständlich begrüßen wir die rigorose Verpflichtung einer hinreichenden und fachlichen Standards entsprechenden Finanzierung. Wie diese Finanzierung erfolgen soll und welchen Teil hierzu neben den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch der Bund leisten wird, wird vermutlich im Weiteren genauere Diskussionen erfordern.

Keine Kommentare zu §§ 13 und 14.

## 2.6 2. Abschnitt

Die Darstellung der Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche scheint uns sehr geglückt.

Keine Kommentare zu §§ 15 und 16.

Angesichts unserer Erfahrungen aus der täglichen Praxis erschiene uns sinnvoll, dass für Kinder, die sich in einer akuten Notlage befinden, das Recht auf (zumindest temporäre) Fremdunterbringung definitiv garantiert wird.

Dies könnte etwa in § 17 (3).1 erfolgen:

„Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ist verpflichtet, Kindern und Jugendlichen, die sich in einer Notsituation befinden, eine Kriseneinrichtung zur Verfügung zu stellen. Diese Krisenunterbringung ist auf Wunsch des Kindes oder der/des Jugendlichen bis zur Etablierung seiner o. g. Rechte, zu gewährleisten.“

Ebenfalls aus praktischen Erfahrungen in unserer langjährigen Tätigkeit wünschen wir uns das explizite Erwähnen folgenden Sachverhaltes: es muss vermieden werden, dass Kinder, die in eine sozialpädagogische Einrichtung gelangen, durch andere MitbewohnerInnen, z. B. aggressive oder sexuell auffällige Jugendliche, neuerlich traumatisiert werden.

Dies kann z.B. durch eine ausgedehntere Formulierung in Absatz (5) gelingen:

„Insbesondere ist darauf zu achten, dass das fachliche Konzept der Einrichtung, ihre räumliche Ausstattung, ihre personelle Betreuung und die Supervision durch außenstehende Fachleute geeignet sind, weitere Traumatisierungen der untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu verhindern“

Keine Kommentare zu §§ 18 -21.

## 2.7 § 22 Gefährdungsabklärung

Die Absätze (1)-(3) dieses Paragrafen scheinen uns sehr elaboriert und gelungen. Eine bereits oben angerissene Frage betrifft die erwähnten „Standards“. Diese sollten in multidisziplinären Teams bundeseinheitlich erarbeitet werden.

Gänzlich untragbar scheint uns allerdings der Absatz (4).

Dieser würde ermöglichen, dass die Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie z. B. von einer Schule oder anderen Dritten eine Gefährdungsmeldung über eine Familie erhalten hat, aktiv an Beratungsstellen, PsychologInnen oder PsychotherapeutInnen herantritt, von denen sie weiß, dass diese die Familie betreuen und von diesen Informationen verlangen kann. Diese wären dann zur Herausgabe solcher – an sich den professionellen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegenden – Informationen verpflichtet.

Mag es u. U. sinnvoll sein, dass solche ProfessionistInnen nach reiflicher Überlegung von sich aus zum Schutze einer akuten Gefährdung ihre Verschwiegenheit brechen, so ist die hier vorgesehene Idee, dass Geheimnisse offenbart werden müssen, wenn der Jugendwohlfahrtsträger es sich wünscht, einfach unhaltbar. Der Kinder- und Jugendhilfe würden hiermit Befugnisse zugestanden, die nicht einmal einer/m StrafrichterIn zustehen. Bekanntlich sieht die StPO ein Entschlagungsrecht für die o. g. Berufsgruppen vor.

Dieser Absatz kann nur ersatzlos gestrichen werden.

Kein Kommentar zu §§ 23 bis 35.

## 2.8 § 36 Strafbestimmungen

Wie schon oben angedeutet, hält das Kinderschutzzentrum Wien die Idee der Mitteilungspflicht für gänzlich kontraproduktiv. Daher verwundert nicht, dass auch diesbezügliche Strafbestimmungen unseres Erachtens fehl am Platze sind. Die Idee einer Verwaltungsstrafe für „die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht“ (§ 36 (2).1.)“ ist einerseits aus unserer Sicht generell überflüssig, vor allem auch – wenn das Gesetz sich selbst ernst nähme – soll ja die Entscheidung, ob eine Mitteilung gemacht werden solle oder nicht, keine Einzelentscheidung nur einer Person sein, sondern „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden“ (§ 37 (2)). Wer wäre dann zu bestrafen? Alle diese Fachkräfte? Oder jene, die vielleicht eine Mitteilung machen wollte, aber von der Mehrheit der anderen KollegInnen umgestimmt worden ist?

Diese Bestimmung scheint uns unsinnig und ist einer produktiven Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und anderen Institutionen und Fachkräften nicht förderlich.

Sollten Kinder oder Jugendliche Verantwortliche dafür zur Rechenschaft ziehen wollen, wenn ihnen Hilfe und Unterstützung verweigert worden ist, so sind wir der Ansicht, dass diese dabei unterstützt werden sollten, den zivilrechtlichen Weg einzuschreiten bzw. strafrechtlich die Klage wegen Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 StGB) angedacht werden müsste.

Verwaltungsstrafen scheinen uns hier ungeeignet, weil die Duldung von Kindesmisshandlung symbolisch einer Parksünde gleichgesetzt würde.

## 2.9 § 37. Mitteilungen bei Verdacht der Kindesmisshandlung

Wir haben bereits an anderer Stelle – unserer Begutachtung des Gewaltschutzpaketes im Frühling diesen Jahres – unsere generelle Ablehnung einer Melde- oder Anzeigepflicht für Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, dargelegt<sup>1</sup>.

Daher hier nur die grundlegenden Argumente gegen eine Verpflichtung zur behördlichen Kundmachung von Verdachtsmomenten:

1. Die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene sich bei Beratungsstellen melden oder sich Personen aus ihrem Umfeld anvertrauen, sinkt, wenn diese Betroffenen nicht auf die Verschwiegenheit der Vertrauenspersonen verlassen können.
2. Die Mitteilungspflicht könnte dazu führen, dass Personen, die einen Verdacht haben, diesen nicht weiter verfolgen, um „Unannehmlichkeiten“ mit den Behörden zu vermeiden.
3. Erfahrungsgemäß erfordert der Umgang mit Verdacht die Möglichkeit vielfältiger Handlungsoptionen. Das vorliegende Gesetz fordert einerseits, dass die befassten ProfessionistInnen, z.B. wenn sie freie Träger der Jugendwohlfahrt sind, besondere professionelle Qualifikationen besitzen (§10 (2) und § 11 (2)) Zugleich traut es diesen geschulten Personen offenbar nicht zu, die zum Schutz eines Kindes nötigen Schritte und Hilfsmaßnahmen nach eigenem fachlichen Ermessen zu treffen. Verschrieben wird eine Einbahnstraße, die in eine Richtung führt – ins Jugendamt. Wenigstens sollte als Alternative auch der Weg zur Polizei (Anzeige) oder zu Gericht eröffnet werden. Vernünftig wäre hingegen die Verantwortung bei den jeweiligen Handelnden zu belassen. Dies ist insbesondere wahr für all jene Berufsgruppen, die bereits ein Hilfsangebot für die betroffenen darstellen (Kinderschutzzentren, Kinderschutzgruppen in Krankenanstalten, psychiatrische Krankenhäuser, niedergelassene PsychologInnen und PsychotherapeutInnen oder solche in Beratungsstellen). Es muss ihnen die *Möglichkeit einer Meldung* eröffnet werden, auch wenn diese mit Verschwiegenheitsregeln ihrer Profession konfligiert, es darf aber ein solcher Bruch des Vertrauensverhältnisses nicht per se vorgeschrieben werden. Hier würden grundlegende Prinzipien der Psychologie und Psychotherapie verraten, was fraglos zahllose unerwünschte Rückwirkungen mit sich bringen würde.
4. Vor allem macht eine verordnete Handlungsstrategie unmöglich, dass das betroffene Kind oder die/der Jugendliche aktiv in die Planung von möglichen Handlungen einbezogen wird. Gerade das wiederum widerspricht den zuvor vollmundig

---

<sup>1</sup> s. auch: Eich H (2008). Alles Theater? Medien, Politik und Theater besinnen sich auf Gewalt gegen Kinder. In: Unabh. Kinderschutzzentrum Wien (Hg). Jahresbericht 2007, Schriftenreihe des Kinderschutzzentrums Wien Band 16, S. 80-91. <http://www.kinderschutz-wien.at/?pid=30309&etxid=3ee261f1a817eeb5959aeeb00930b1ac>

apostrophierten Kinderrechtsgedanken. Das Kind muss erleben, dass eine reglementierte Maschinerie in Gang gesetzt wird und hat dabei keinerlei Möglichkeit zu Kontrolle und Korrektur.

Wir sprechen uns daher gegen jegliche Meldepflicht (sowohl beim Kinder- und Jugendhilfeträger als auch bei der Polizei) für all jene Personen aus, die aktiv Hilfsangebote für die Betroffenen organisieren können bzw. bereits ein solches Hilfsangebot darstellen.

Vorgeschlagen wird die Modifikation des Gesetzestextes wie nachstehend:

§ 37. (1). Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, ist von folgenden Einrichtungen ~~unverzüglich~~ schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, soweit diese zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten erheblichen Gefährdung eines bestimmten Kindes bzw. Jugendlichen erforderlich ist:

- ~~Gerichte,~~ Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- ~~Einrichtung zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien~~
- ~~private Träger der Kinder- und Jugendhilfe~~
- ~~Kranken- und Kuranstalten einschließlich Ambulanzen~~

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

#### **Vorschlag:**

„(3) Entscheiden sich diese Fachkräfte gegen eine Mitteilung beim Jugendamt, so steht ihnen die Anzeige bei der Polizei oder die Anrufung eines Gerichtes frei. Sie sind allerdings jedenfalls verpflichtet, geeignete Hilfsmaßnahmen in die Wege zu leiten, z. B. ein Kinderschutzzentrum oder die Kinderschutzgruppe in einer Krankenanstalt zu konsultieren.“

~~(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch folgende Personen in selbständiger Berufsausübung:~~

- ~~Personen, die berufsmäßig die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen~~
- ~~in der Kinder- und Jugendhilfe tätige oder beauftragte Personen~~
- ~~Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe~~

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Minderjährigen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

~~(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.~~



### 2.10 § 41 Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben

§ 41 (2) sieht – wie bereits derzeit üblich – vor, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger Sachverständigenkosten im Pflegschaftsverfahren nicht tragen muss, insofern er „zum Schutz von Minderjährigen tätig wird“. Offen ist dann, wer diese Kosten trägt. Prinzipiell halten wir es nicht für fair, dass Eltern, über die auf richterlichen Beschluss ein Gutachten z.B. über deren Erziehungsfähigkeit erstellt wird, die Kosten für dieses Gutachten tragen müssen, wenn sich aus diesem Gutachten ergibt, dass der Verdacht des Kinder- und Jugendhilfeträgers *unbegründet* ist. Zumindest in diesen (nicht so seltenen) Fällen, in denen sich die Einschätzung der Sachverständigen nicht mit denen des Kinder- und Jugendhilfeträgers decken, und eine Kindeswohlsgefährdung *nicht* vorliegt, sollte klar sein, dass die Eltern nicht die Kosten für das Gutachten tragen müssen.

## 3 Zusammenfassende Stellungnahme

Das Kinderschutzzentrum Wien begrüßt die Neuerung des bestehenden Gesetzes. Der von uns unterstützte Vorschlag der vom BM GFJ eingesetzten Arbeitsgruppen, staatliche Erziehungshilfen durch die UN Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) zu legitimieren, ist berücksichtigt worden, jedoch leider nicht in voller Konsequenz zur Ausführung gelangt. Das ist bedauerlich, da hier eine historische Chance nur teilweise genutzt worden ist.

Vorschläge hier zu einer konzeptuell geschlosseneren Version zu gelangen wurden in Abschnitt 2. vorgelegt.

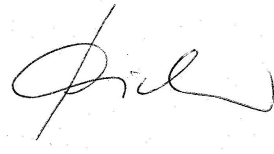
Bedenklich scheint uns jedoch ein anderer Tenor des vorliegenden Gesetzentwurfs: Dieser drückt sich am deutlichsten in der Verschärfung der Mitteilungspflicht, wie sie die §§ 22, 36 und 37 vorsehen, aus. Diese Verschärfung lehnen wir zur Gänze ab.

Es ist die langjährige Erfahrung der modernen Kinderschutzarbeit, deren Erfolg sich in unseren Jahresberichten und internationalen Studien nachweisen lässt, dass es notwendig ist, niederschwellige und unbürokratische Hilfsangebote jenseits der staatlichen Behörden anzubieten. Eine verpflichtende, gar mit Strafe bedrohte, Mitteilungspflicht wird letztlich diese bewährten Hilfsstrukturen, die gerade für solche Betroffene eingerichtet worden sind, die ihre Notlage erkennen und Hilfe suchen, gleichzeitig aber Angst vor behördlichen Maßnahmen haben, zerstören.

Einschlägige und fachlich hoch spezialisierte und qualifizierte Beratungsstellen, die errichtet worden sind, um Aufgaben der Jugendwohlfahrt (vor allem der sozialen Dienste) ausgelagert und weitgehend unabhängig zu übernehmen, werden nun zu Zulieferungsinstituten für eine Jugendwohlfahrt, die schon jetzt vielfach überfordert und überlastet ist. Diese Tendenz ist in

höchstem Grade kontraproduktiv. Sie vernichtet vorhandene Hilfsstrukturen, die sich bewährt haben.

Wenn schon nicht die von uns in 2.9. dargelegten Änderungen des § 37 politisch ermöglicht werden können, so schlagen wir vor, dass zumindest die derzeitige Regelungen des JWG 1989 beibehalten werden, jedenfalls aber die vorgeschlagenen §§ 22 und 36 gestrichen oder im o. g. Sinne modifiziert werden.



Wien, den 12.11.2008

Mag. Holger Eich, Kinderschutzzentrum Wien